

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Ärztlicher Arbeitskreis Rauchen und Gesundheit e. V.“, abgekürzt „ÄARG“.
2. Der Sitz des Vereins ist Mannheim.
3. Der Verein ist frei von politischen, religiösen und ideologischen Bindungen.

§2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Zweck

1. Vorbeugung und Bekämpfung der Gesundheitsschäden durch Rauchen und Passivrauchen. Dies betrifft auch die Nutzung neuartiger Nikotinprodukte, die nicht einem Verbrennungsprozess unterliegen.
2. Einflussnahme auf die politische und öffentliche Meinungsbildung hinsichtlich der Prävention des Rauchens und Passivrauchens.
3. Beratung von politischen Gremien in allen Fragen, die die Schäden und Nachteile des Rauchens und des Passivrauchens betreffen.
4. Aufklärung und Beratung, vor allem von Kindern und Jugendlichen, um diese vor dem Einstieg in das Rauchen zu bewahren.
5. Der Verein versteht sich als Sprachrohr aller an diesen Problemen interessierten Bürgern und steht diesen unterstützend und beratend zur Seite.
6. Zu den Vereinszielen gehört auch die Hilfe (außer Rechtsberatung) in allen mit dem Rauchen in Zusammenhang stehenden Fragen von allgemeiner Bedeutung, insbesondere in Sachen Nichtraucherschutz. Diese Hilfe ist kostenlos. Die Entscheidung darüber, welche der genannten Fragen von allgemeiner Bedeutung ist, fällt der Bundesvorstand.

§4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und hat nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
2. Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet seine Mittel ausschließlich und unmittelbar zu satzungsgemäßen Zwecken.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, die über die Erstattung der für die Vereinszwecke entstandenen Kosten hinausgehen. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, sowie durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen werden nicht zurückerstattet.
4. Bei Auflösung des Arbeitskreises oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung als Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.

§5 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft steht allen interessierten Ärzten, Medizinstudenten und Angehörigen anderer ärztlicher Berufe offen. Darüber hinaus können auch andere natürliche und juristische Personen Mitglied werden. Ihr Anteil darf 25 % der Gesamt-Mitgliederzahl nicht überschreiten.

2. Der Bundesvorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in den Verein.
3. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Personen, die sich für die Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie andere Mitglieder.
4. Mitglied ist, wer den Beitritt zum Verein in Textform erklärt hat, die Satzung anerkennt und vom Bundesvorstand in Textform bestätigt worden ist. Stimmrecht hat, wer spätestens 4 Wochen vor der betreffenden Versammlung als Mitglied anerkannt ist.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Durch in Textform an den Bundesvorstand gerichtete Kündigung, jeweils 1 Monat vor Ende des laufenden Geschäftsjahres.
 - b) Durch Ausschluss durch den Bundesvorstand mit vorläufiger Wirkung, wenn das Mitglied:
 - trotz Mahnung den fälligen Mitgliedsbeitrag nicht oder nicht vollständig bezahlt;
 - sich satzungswidrig verhält.Gegen den vorläufigen Ausschluss kann das Mitglied Einspruch erheben. Endgültiges beschließt die nächste Mitgliederversammlung.
 - c) Durch Tod.

§6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Bundesvorstand
3. Regionalverbände
4. Wissenschaftliche Beiräte

§7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich als Jahreshauptversammlung statt. Sie wird durch den Bundesvorstand in Textform unter Angabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor dem Termin einberufen.
2. Der Bundesvorstand kann mit Mehrheit beschließen, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Wenn mindestens 25 % der Mitglieder es in Textform mit Begründung verlangen, muss der Bundesvorstand ebenfalls eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, für die gleiche Regeln wie bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung gelten.
3. Die Tagesordnung wird vom Bundesvorstand festgelegt. Es kann aber auch jedes Mitglied Themen zur Tagesordnung der Versammlung einbringen. Diese müssen spätestens 6 Wochen vor dem Versammlungstermin mit Begründung in Textform beim Bundesvorstand eintreffen, so dass sie noch mit der Einladung zugestellt werden können. Über die Annahme solcher Vorschläge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
4. Ergeben sich aus dem Verlauf einer Mitgliederversammlung Themen, die zu einer Antragsstellung und einer Abstimmung darüber führen sollen, so können diese als Dringlichkeitsantrag behandelt werden. Über die Annahme eines solchen Dringlichkeitsantrages entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
5. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung, Auflösung des Vereins, Änderung des Vereinszwecks und Anwendung des konstruktiven Misstrauensvotums (§ 8, 4 e) sind unzulässig.

6. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Entlastung des Bundesvorstands;
- b) Wahl der Kassenprüfer;
- c) Abstimmung über Anträge des Bundesvorstands und der Mitglieder;
- d) Festlegung und Änderung der Mitgliedsbeiträge;
- e) Abstimmung über Satzungsänderungen;
- f) Abstimmung über die Auflösung des Vereins.

Beschlüsse zu a) bis e) werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Beschlüsse zu f) werden mit 2/3-Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Mehrheitsfindung nicht mitgezählt.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzulegen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll wird den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung zugesandt. Mitglieder können es aber schon vorher beim Bundesvorstand anfordern.

§8 Bundesvorstand

1. Der Bundesvorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und bis zu 2 gleichberechtigten Stellvertretern. Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich eine weitere Person als „Schatzmeister“ in den Vorstand wählen, die in erster Linie für die Mitgliederverwaltung und Buchführung zuständig ist.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von jedem Vorstandsmitglied einzeln vertreten.

2. Dem Bundesvorstand obliegt die Leitung des Arbeitskreises. Er realisiert die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Darüber hinaus ist der Bundesvorstand ermächtigt, im Sinne der Zielsetzungen des Arbeitskreises eigene Aktivitäten zu entwickeln.

3. Ehrenvorsitzende können dem Bundesvorstand beratend zur Seite stehen.

4. a) Der Bundesvorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstands im Amt.

b) Wählbar sind für den Posten des Vorsitzenden und einer der beiden Stellvertreter nur Personen mit abgeschlossenem Medizinstudium.

Für den anderen Stellvertreterposten ist auch eine Person wählbar, die eine abgeschlossene Ausbildung in einem gesundheitsbezogenen Fach wie Gesundheitswissenschaften oder Psychologische Psychotherapie besitzt und einen akademischen Titel trägt.

c) Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglied des Arbeitskreises sein.

d) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der übrige Vorstand bis zur nächsten Jahreshauptversammlung ein Ersatzmitglied einsetzen, welches die Bedingungen von § 8, 4 b erfüllt. Die nächste Jahreshauptversammlung entscheidet dann über die weitere Zugehörigkeit dieses Ersatzmitglieds zum Vorstand.

e) Jedes einzelne Vorstandsmitglied kann nur über ein „konstruktives Misstrauensvotum“ mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung von Ablauf der Amtsperiode abgewählt werden. Dieser Wahlgang wird fällig, wenn er in der Einladung zu einer Mitgliederversammlung angekündigt wurde und ein Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Teilnehmer der Mitgliederversammlung dieses fordert.

f) Personenbezogene Wahlen finden geheim statt.

g) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

h) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist beliebig oft möglich.

i) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz der tatsächlich für die Vereinszwecke entstandenen Auslagen. Das gleiche gilt für Ehrenvorsitzende.

§9 Wissenschaftliche Beiräte

1. Für den Arbeitskreis wie auch für die Regionalverbände können wissenschaftliche Beiräte berufen werden.
2. Die Mitglieder des Beirats müssen nicht Mitglieder des Arbeitskreises sein.
3. Die wissenschaftlichen Beiräte haben eine beratende Funktion.
4. Die Berufung der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats erfolgt auf einer Jahreshauptversammlung bzw. für die Regionalverbände auf deren Versammlungen.
5. Die Amtsdauer der Mitglieder wissenschaftlicher Beiräte ist zeitlich nicht begrenzt.

§10 Regionalverbände

1. Regionalverbände können in den einzelnen Regionen Deutschlands gegründet werden. Sie besitzen keine eigene Rechtsform.
2. Die Gründung erfolgt auf einer Gründungsversammlung, zu der alle Mitglieder des Arbeitskreises, die in der betreffenden Region wohnen, in Textform eingeladen werden.
3. Der Vorstand und ein eventueller wissenschaftlicher Beirat eines Regionalverbandes, deren Mitglieder auf der Gründungsversammlung festgelegt werden, werden von den auf der Gründungsversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern mit einfacher Mehrheit gewählt.
4. Der Bundesvorstand kann aber auch einen Regionalverband und dessen Vorstand kommissarisch einsetzen. Auf einer später einzuberufenden Mitgliederversammlung dieser Region ist dann über diese Einsetzung mit einfacher Mehrheit endgültig zu entscheiden. Der Regionalverband regelt die Zusammensetzung seines Vorstands selbst, wobei die Vorgaben des § 8, Ziffer 1 der Satzung nicht überschritten werden dürfen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung des Arbeitskreises, an die auch die Regionalverbände gebunden sind.
5. Im Rahmen der Satzung ist die Tätigkeit eines Regionalverbandes weitgehend selbständig.
6. Finanzquellen, die durch die einzelnen Regionalverbände erschlossen werden, stehen vorzugsweise für die Tätigkeit des betreffenden Regionalverbandes zur Verfügung.
Sollen Finanzmittel eines Regionalverbandes dem Gesamt-Arbeitskreis zur Verfügung gestellt werden, so bedarf das eines Beschlusses der Jahreshauptversammlung des Gesamt-Arbeitskreises mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Teilnehmer.
Will ein Regionalverband zur Durchführung von Aktivitäten im Sinne der Vereinszwecke finanzielle Unterstützung vom Arbeitskreis haben, so ist dazu ein begründeter Antrag beim Bundesvorstand zu stellen. Dieser entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit.
7. Etwaige Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Bundesvorstand des Arbeitskreises und den Regionalverbänden werden auf der Jahreshauptversammlung des Gesamt-Arbeitskreises diskutiert und dort mit einfacher Mehrheit per Abstimmung entschieden.

§11 Finanzierung

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Arbeitskreis durch:

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Geld- und Sachspenden,
- c) Zuschüsse und Subventionen,
- d) Erlöse.

Verwaltungsordnung

1. Diese Ordnung regelt die Zusammenarbeit des Bundesvorstands untereinander und mit den anderen Organen. Sie ist Bestandteil der Satzung.
2. Der Bundesvorstand entscheidet über die Durchführung seiner Arbeiten nach Diskussion mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Vorstandsbeschlüsse können auch per E-Mail oder durch telefonische Absprache gefasst werden.
3. Der Bundesvorsitzende kann bis zu € 2.500,- pro Einzelfall finanziell disponieren. Darüber hinaus gehende Dispositionen bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.

Geschäftsordnung

1. Diese Ordnung regelt die Durchführung von Versammlungen und ähnlichen Zusammenkünften des Vereins. Sie ist Bestandteil der Satzung.
2. Die Versammlungen des Arbeitskreises sind im Allgemeinen nicht öffentlich.
3. Die Einberufung von Versammlungen obliegt dem Bundesvorstand. Einzelheiten sind im § 7 der Satzung des Vereins geregelt.
4. Der Bundesvorstand hat zu Beginn einer Versammlung die Stimmberechtigung der erschienenen Teilnehmer zu prüfen. Sämtliche Teilnehmer haben sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen.
5. Versammlungen, die ordnungsgemäß einberufen worden sind, haben unabhängig von der Zahl der erschienenen Teilnehmer Beschlussfähigkeit.
6. Die Versammlungsleitung obliegt im Regelfall dem 1. Vorsitzenden. Dieser kann jedoch auch ein anderes Vorstandmitglied damit beauftragen. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, so leitet einer seiner Stellvertreter die Versammlung.
7. Wenn keine besonderen Anlässe vorliegen, ist die Tagesordnung in der vorgesehenen und bekanntgegebenen Reihenfolge zu behandeln. Änderungen der Reihenfolge können als Dringlichkeitsantrag während der Versammlung von jedem anwesenden, stimmberechtigten Teilnehmer gestellt werden. Über die Annahme entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
(Weitere Details: siehe § 7, Ziffer 4 und 5 der Satzung).
8. Wortmeldungen sind in der Reihenfolge der Beantragung zu berücksichtigen. Der Versammlungsleiter kann von dieser Regel abweichen, sofern er das für den Ablauf einer Diskussion als nützlich erkennt. Der Versammlungsleiter erteilt das Wort. Er hat die Befugnis, einem Redner das Wort zu entziehen, wenn anderenfalls der Ablauf der Diskussion erheblich gestört wird. Der Versammlungsleiter kann einen Redner ermahnen, zur Sache zu kommen, sofern dieser vom zu behandelnden Thema über Gebühr abweicht. Bleibt diese Ermahnung fruchtlos, so kann er dem Redner das Wort entziehen.
9. Einer Wortmeldung zur Geschäftsordnung muss der Versammlungsleiter auch außerhalb der anderen Beantragungen auf Worterteilung stattgeben. Mehr als zwei Redner zur Geschäftsordnung brauchen nicht hintereinander gehört zu werden. Eine Wortmeldung zur Geschäftsordnung darf nicht missbraucht werden, um zur Sache zu reden.
10. Teilnehmer oder Gäste, die durch ungebührliches Verhalten die Versammlung nachhaltig stören, können vom Versammlungsleiter nach vorheriger Ermahnung aus dem Versammlungsraum gewiesen werden.
11. Vor einer Abstimmung ist der betreffende Antrag oder Behandlungspunkt vom Versammlungsleiter im Wortlaut vorzutragen. Während der Abstimmung sind Wortmeldungen nicht mehr zulässig.
12. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen abgegeben wurden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Mehrheitsfindung nicht mitgezählt.

Finanzordnung

1. Die Finanzordnung regelt die Details der Kassenführung und sämtlicher finanzieller Dispositionen. Sie ist Bestandteil der Satzung.
2. Der Bundesvorstand hat die Finanzwirtschaft des Arbeitskreises nach dem Grundsatz des Wirtschaftlichkeitsprinzips zu führen.
3. Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr eine Haushaltsrechnung aufzustellen, gegliedert in die wesentlichen Einnahme- und Ausgabearten. Diese Haushaltsrechnung ist den gewählten Kassenprüfern mindestens 4 Wochen vor der Jahreshauptversammlung zur Prüfung zuzustellen. Die Kassenprüfer haben über das Ergebnis ihrer Prüfung der Jahreshauptversammlung zu berichten.
4. Alle Einnahmen und Ausgaben müssen durch Beleg nachgewiesen werden. Belege müssen das Datum, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten.
5. Die Verfügungsgewalt über die Konten des Arbeitskreises obliegt dem Vorsitzenden.
(Details: siehe Ziffer 3 der Verwaltungsordnung).

Neufassung der Satzung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25. Juni 2022.